

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Marina Schuster, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3523 –

Anlegerschutz durch Transparenz bei Investmentfonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Investmentfonds sind das Anlageprodukt der Privatanleger. Über 15 Millionen Deutsche haben insgesamt über 500 Mrd. Euro in Investmentfonds investiert. Kleinanleger bauen mit monatlichen Sparplänen und staatlich gefördertem Sparen mit Investmentfonds über vermögenswirksame Leistungen Vermögen auf. Investmentfonds sollen in Deutschland ein Anlageprodukt mit besonders hoher Sicherheit darstellen. Dem entspricht die unter den zahlreichen am Markt angebotenen Anlageprodukten einzigartige gesetzliche Verpflichtung der Investmentfonds zum Handeln im ausschließlichen Interesse des Anlegers.

Entsprechend ist auch schon die Bezeichnung „Investment“ gesetzlich besonders geschützt und darf nur von besonders lizenzierten Instituten bei ihren Produkten verwandt werden. Kleinanleger verdienen bei ihrem Vermögensaufbau z. B. zur Sicherung ihrer Altersvorsorge einen besonderen Schutz. Das Investmentgesetz soll ein Höchstmaß an Anlegerschutz garantieren.

Das Thema Transparenz bei Investmentfonds und die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden seit langem auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert. Ein Anlegerschutz mit vergleichbaren Regulierungs- und Transparenzanforderungen für miteinander konkurrierende Produkte wird dabei allgemein als unerlässlich angesehen. Dies setzt jedoch insbesondere voraus, dass eine vergleichbare Transparenz hinsichtlich der Gebührenbelastung hergestellt wird.

Gemäß § 41 II Investmentgesetz (InvG) müssen Kapitalanlagegesellschaften eine Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) ausweisen. Diese umfasst jedoch nach herrschender Rechtsprechung nicht die Transaktionskosten. Von Anlegerseite wird daher bemängelt, dass ein häufiges Umschichten mit damit verbundenen hohen Transaktionskosten zu Lasten des Anlegers nicht aufgedeckt werden kann (so genanntes Churning).

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass einem in Investmentfonds investierenden Anleger grundsätzlich alle Informationen zur Verfügung ste-

hen müssen, die er benötigt, um beurteilen zu können, ob sein Fonds ordnungsgemäß verwaltet wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Der Anleger muss alle Informationen über einen Fonds haben, um sich über die Anlage und die damit verbundenen Risiken informieren zu können. Dies gehört zu den Prinzipien des europäischen und inländischen Investmentrechts. Sowohl die Richtlinie für harmonisierte Investmentfonds (OGAW-Richtlinie 85/611/EWG) als auch das Investmentgesetz legen explizit fest, dass der Anleger alle Angaben erhalten muss, damit er sich ein Bild über die von ihm beabsichtigte Anlage und die damit verbundenen Risiken machen kann.

2. Sollten diese Informationen nach Auffassung der Bundesregierung auch die jährlich entstandenen Transaktionskosten, das quotale Verhältnis dieses Betrages zum Volumen des Fonds und die jährliche Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) umfassen?

Die Richtlinie für harmonisierte Investmentfonds verlangt weder die Angabe von Transaktionskosten noch die Ausweisung einer Portfolio Turnover Rate. Für die Angabe von Transaktionskosten spricht sich die Empfehlung der EU-Kommission zu bestimmten Angaben im vereinfachten Verkaufsprospekt 2004/384/EG nur vage aus. Die EU-Kommission stellt diese Empfehlungen derzeit auf den Prüfstand. Sie kündigt im Weißbuch zur Revision der Richtlinie für harmonisierte Investmentfonds eine Überarbeitung der Empfehlung und weitere legislative Maßnahmen an, um die Anlegerinformation insbesondere hinsichtlich der Kostentransparenz zu verbessern. Die EU-Kommission ist zu diesem Zweck mit Anlegern, Industrie, Aufsehern und politischen Entscheidungsträgern in eine intensive Diskussion darüber eingetreten, in welcher Weise der Anleger über die Kosten und insbesondere auch die Transaktionskosten informiert werden soll. Die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beteiligen sich aktiv an dieser Diskussion. Sobald die Gespräche abgeschlossen sind, wird die Bundesregierung prüfen, in welcher Weise die europäischen Standards national umgesetzt werden können. Um Wettbewerbsverzerrungen zulasten der inländischen Anbieter zu vermeiden, ist in jedem Fall eine europaweit einheitliche Lösung anzustreben. Ungeachtet dessen wird die Bundesregierung in der Vorbereitung der Novelle des Investmentgesetzes prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Kostentransparenz bereits jetzt umgesetzt werden könnten.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Antworten zu Frage 1 und Frage 2 die Effektivität des § 41 InvG im Sinne des Anlegerschutzes?

Kostentransparenz für den Anleger gehört zu den Hauptanliegen der europäischen Vorgaben für harmonisierte Investmentfonds und damit auch des nationalen Investmentrechts. Auch die Bundesregierung ist daher ständig darum bemüht, diese Standards fortzuentwickeln. Deshalb nimmt sie auch aktiv an der europäischen Diskussion um diese Standards teil. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Transparenz für die Fondsanleger bezüglich der Transaktionskosten?

Von Seiten der EU werden eine Reihe von Maßnahmen angestoßen, um Transparenz für den Anleger sicherzustellen. Zum einen wird durch die Gesetze zur

Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) die Transparenz für Anleger beim Erwerb von Investmentfonds erhöht. Zum anderen hat die EU-Kommission eine Diskussion darüber in Gang gesetzt, auf welche Weise der Anleger am sinnvollsten über die Transaktionskosten im Fonds zu informieren ist. Die Bundesregierung und die BaFin beteiligen sich aktiv an dieser Diskussion. Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung im Vergleich dazu die Transparenz der Transaktionskosten bei der individuellen Vermögensverwaltung?

Entsprechend der EU-Durchführungsrichtlinie zur MiFiD müssen individuelle Vermögensverwalter Privatanlegern periodisch allgemein die Kosten, die mit der Wertpapierdienstleistung zusammenhängen, aufgeschlüsselt nach Gebühren und Entgelten offen legen; es wird aber nicht speziell die Offenlegung der Transaktionskosten des jeweiligen Geschäfts verlangt. Lediglich auf Wunsch des Privatanlegers wird eine detailliertere Aufstellung vorgelegt.

6. Wie kann ein Fondsanleger nach Kenntnis der Bundesregierung die Transaktionskosten in Erfahrung bringen?

Der Anleger kann sich über die für den Fonds getätigten Transaktionen informieren, da für jeden Investmentfonds ein Rechenschaftsbericht zu erstellen ist, in dem alle für den Fonds vorgenommenen Transaktionen darzustellen sind. Auf die Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4 wird verwiesen.

7. Welche Daten sollten nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen der Gesamtkostenquote gemäß § 41 II InvG mitteilungs pflichtig sein?

Nach international anerkannten Standards, die sowohl von der Industrie als auch von der internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) akzeptiert werden und nach EU-rechtlichen Vorgaben gehen in die Gesamtkostenquote alle im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Aufwendungen des Fonds einschließlich solcher ein, die Dritten zufließen. Die Transaktionskosten sind wegen erheblicher technischer Berechnungsschwierigkeiten regelmäßig kein Bestandteil der Gesamtkostenquote.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auslegung des § 41 II InvG durch die Rechtsprechung?

Probleme im Hinblick auf die Auslegung des § 41 II InvG durch die Rechtsprechung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Wie ist der Anlegerschutz nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Transparenz der Transaktionskosten in anderen Ländern, insbesondere in den USA und der Schweiz, geregelt?

Für die Berechnung der Gesamtkostenquote gelten internationale Standards. Die IOSCO, der die USA und die Schweiz ebenfalls angehören, hat Standards entwickelt, nach denen empfohlen wird, eine Gesamtkostenquote zu berechnen, wobei die Transaktionskosten kein Bestandteil der Gesamtkostenquote sind.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Anlegerschutz bezüglich des so genannten Churnings?

Der Bundesregierung sind keine Anhaltspunkte für die Existenz eines so genannten Churnings in Deutschland bekannt.

11. Findet nach Auffassung der Bundesregierung eine effektive Überwachung der Regelungen des Investmentgesetzes durch die BaFin statt?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Aufsicht der BaFin über die Kapitalanlagegesellschaften auf Grundlage des Investmentgesetzes effektiv. Um weitere Verbesserungen zu erzielen, erstreckt sich der Prozess der Evaluierung der BaFin auch auf den Regelungsbereich des Investmentgesetzes.

12. Welche Daten erhebt die BaFin im Rahmen dieser Überwachung?

Die für den Fonds aufzustellenden Rechenschaftsberichte werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und sind bei der BaFin einzureichen. Auch die Prüfungsberichte sind bei der BaFin einzureichen. Dies ermöglicht der BaFin eine Überprüfung der für den Fonds abgeschlossenen Transaktionen. Außerdem ist die BaFin befugt, bei den Kapitalanlagegesellschaften auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vorzunehmen.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Anlegerschutz bei Investmentfonds zu verbessern?

Im Rahmen der Novelle des Investmentgesetzes wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen für einen effektiven Anlegerschutz prüfen.

14. Erwägt die Bundesregierung, eine Rechtsverordnung gemäß § 41 III InvG zu erlassen?

Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Wenn nein, warum nicht?

Bisher ist keine Rechtsverordnung zu § 41 III InvG geplant, weil die europäische Diskussion über Bestandteile der Gesamtkostenquote noch nicht abgeschlossen ist. Für die Berechnung der Gesamtkostenquote bestehen international verbreitete Standards, nach denen sich auch die deutsche Fondsbranche richtet. Der Erlass einer Rechtsverordnung kommt dann in Betracht, wenn sich Standards für Kosteninformation auf europäischer Ebene entwickelt haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.